

## Reisepass für Senta Heerdt, geb. Abt

(ausgestellt, am 14. Juli 1939 in Melsungen mit britischem Visum vom 18. Juli 1939)

(Gültig 1 Jahr)

(Der Reisepass ist im Besitz ihres Sohnes Günther Heerdt)

Text: Dieter Hoppe

Die Ausstellung dieses Passes zu einem Zeitpunkt so dicht vor dem Ausbruch des Krieges ohne bekannte Auflagen und finanzieller Erpressungen, wie sie in der **Wanderausstellung: Legalisierte Raub, Der Fiskus und die Ausplünderung der Juden in Hessen 1933-1945** gezeigt wurde, ist verwunderlich.



Der Reisepass galt nur für Frau Heerdt und nicht ihren Sohn Günther. Der Sohn Peter wurde erst 1943 geboren. Sie bekam gesagt, wenn sie auswanderte, könnte ihrem Sohn G.H. nichts passieren. Das so etwas nicht stimmen musste, wissen wir heute auf Grund zahlloser Beispiele. Frau Heerdt blieb, weil sie ihren Sohn nicht zurücklassen wollte. Wie schwer diese Entscheidung gewesen sein wird, kann man aus heutiger Sicht wohl nur ahnen.

Sie hatte auch nichts dagegen, dass ihr Sohn in die HJ eintrat (ca. 1941; Günter Heerdt ist Jahrgang 1930).

- Der Begriff HJ ist ein Überbegriff für die nationalsozialistische Jugendorganisation, die alle Jungen und Mädchen vom 10. bis zum 18. Lebensjahr umfasste. Sie war in vier Teilorganisationen gegliedert.

10 bis 14 jährige Jungen: Deutsches Jungvolk,

10 bis 14 jährige Mädchen: Jungmädchel,

14 bis 18 jährige Jungen: Hitler-Jugend im engeren Sinne (HJ)

14 bis 18 jährige Mädchen: Bund Deutscher Mädchen (BDM). –

Am 1.12.1936 erklärte ein Gesetz die HJ zur einzigen Staatsjugendorganisation. Durchführungsverordnungen verpflichteten ab 1939 zur Mitgliedschaft. Die Jugendlichen wurden jetzt jahrgangsweise erfasst.

Günther Heerdt trat also in das Jungvolk ein, wo er durchaus mit Spaß bei der Sache war und die Kameradschaft mit Altersgenossen als wohltuend empfand. Eine politische Indoktrination in der Art, wie sie später in der FDJ der DDR üblich war, gab es in der HJ noch nicht, was Nachgeborene immer wieder nicht begreifen können oder wollen. Auch diese Tatsache klingt ganz unglaublich, wenn man sich mit der Geschichte etwas näher vertraut gemacht hat. Ich erinnere an den Chemiker Prof. Wieland in München, der seine halb-jüdischen Studenten 1940 inoffiziell weiter studieren ließ und ihnen (nicht offizielle) Prüfungen abnahm und bescheinigte. Das Eintreten in die HJ war schon viel früher für halb-jüdische Jungen verboten worden.

Es drängt sich die Vermutung auf, irgendjemand muss aus dem Hintergrund seine Hand schützend über die Familie Heerdt gehalten haben. Darauf angesprochen nannte Herr Heerdt mir einen Namen, den unabhängig von einander wenigstens zwei weitere Personen unabhängig

von einander deutlich ausgesprochen haben: Dr. Reinhardt. (Diese Personen wünschten aber, ich solle ihren Namen in diesem Zusammenhang nicht erwähnen.). War die Großmutter von Dr. Reinhardt Jüdin? (Dieser Frage bin ich nachgegangen. Die Nachforschungen scheiterten aber am Datenschutz, zu großen Entfernungen und der entsprechenden fehlenden Zeit. Manches im Verhalten von Dr. Reinhardt ließe sich erklären.)

Frau Heerd hatte ihren Pass offensichtlich zeitgleich mit ihrer Schwester Fränze Löwenstein und ihrem Schwager Dagobert Löwenstein (Lehrer) beantragt. Diese beiden gingen am 15.8.1939 nach London. Sie hatten in der Tränkelücke in der Synagoge gewohnt.

Pässe oder Legitimationspapiere, Schutzbriefe und ähnliches für Personen, die von einem Land in ein anderes reisen wollten, gab es seit Jahrhunderten. Vor dem 1. Weltkrieg hatte sich eine gewisse Freizügigkeit des Reisens in Europa durchgesetzt. Erst seit dem 1. Weltkrieg wurde der Passzwang eingeführt. Mit den Nürnberger Gesetzen trat ein verstärktes Interesse von Juden an Reisepässen auf. Eine Verschärfung der Verordnung für die Ausstellung eines Reisepasses war die Folge.

Nach dem Runderlass vom 10.2.1938 hatte jeder Antragsteller zu erklären, er sei „gemäß § 5 der Ersten Verordnung um Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 kein/ein Jude.“ Bereits am 5. Oktober 1938 trat eine verschärfte Verordnung ausschließlich für Juden in Kraft.

Mit der Verordnung vom 23. Juli 1938 war für alle deutschen Staatsbürger eine Kennkarte als Legitimationspapier verbindlich zum 1. Januar 1939 eingeführt worden. Für Juden deutscher Staatsangehörigkeit galten aber besonders diskriminierende Bestimmungen. Diese wurden in der ergänzenden dritten Bekanntmachung genannt. Sie sahen vor, dass diese Kennkarten mit einem großen roten **J** zu versehen seien. Außerdem war von jedem Juden ein drittes, mit **J** gekennzeichnetes Exemplar der Kennkarte unverzüglich der Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin zu übersenden. Außerdem hatten die Dienststellen bei der Ausstellung der Kennkarten die für Juden zur Pflicht gemachten Zwangsvornamen Sara für die Frauen und Israel für die Männer zu berücksichtigen.



Reisepass von Senta Heerd  
Die Seite mit dem  
britischen Visum

I

Interessant ist, wegen der verstärkten Auswanderung von Juden verlangten ausländische Staaten eine Kenntlichmachung der jüdischen Reisepässe. So wurden die Schweizer Behörden im Sommer 1938 bei den Reichsbehörden vorstellig, um eine Kennzeichnung „nicht arischer Personen“ zu erreichen, damit die Zuwanderung von Juden aus Wien unterbunden werden

konnte. Am 26.9.1938 wurde darüber in Berlin ein Vertrag unterzeichnet. „Beide Staaten einigten sich darauf, dass die Pässe von Reichsangehörigen Juden beschleunigt mit einem Merkmal versehen werden sollte.“ Der Reisepass von Senta Heerdt zeigt uns, das diskriminierende J war schon vor Unterzeichnung des Vertrages in den Reisepass eingetragen worden. In dem beim versuchten Grenzübertritt von Paula Levy eingezogenen Reisepass fehlte dieser Eintrag.

**Verordnung über Reisepässe von Juden**

Vom 5. Oktober 1938 ( RGL. I S. 1342)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und Meldewesen vom 11. Mai 1937 ( RGL. I S. 589 ) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes angeordnet:

- § 1 (1) Alle deutschen Reisepässe von Juden ( § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935-RGL.I S. 1333), die sich im Reichsgebiet aufhalten, werden ungültig.
- (2) Die Inhaber der im Abs. 1 erwähnten Pässe sind verpflichtet, diese Pässe der Paßbehörde im Inland, in deren Bezirk der Paßinhaber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen. Für Juden, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Ausland aufhalten, beginnt die Frist von zwei Wochen mit dem Tage der Einreise in das Reichsgebiet.
- (3) Die mit Geltung für das Ausland ausgestellten Reisepässe werden wieder gültig, wenn sie von der Paßbehörde mit einem vom Reichsminister des Innern bestimmten Merkmal versehen werden, das den Inhaber als Juden kennzeichnet.
- § 2 Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig der im § 1 Abs. 2 umschriebenen Verpflichtung nicht nachkommt
- § 3 Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.